

## **Schutzkonzept des Ski-Club Seelbach**



### **Anlage 2 zum Schutzkonzept des Ski-Club Seelbach**

### **Ausführungsbestimmungen des Ski-Club Seelbach e. V. zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis**

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel über die Bürgerämter bei den Städten und Gemeinden, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos und sollte unter der Vorlage der Bestätigung des Verbandes zur Gebührenbefreiung (Anlage 2a) beantragt werden.

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das **Original** vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich oder auch eine persönliche Vorstellung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bzw. dem Sicherheitsbeauftragten des Ski-Club Seelbach (Pdf-Datei per Mail, Fax oder Fotokopie ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig).

### **Einsichtsberechtigter Personenkreis**

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem Ski-Club Seelbach e.V. zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt bei:

Ski-Club Seelbach e.V.  
Am Strandbad 5  
77960 Seelbach

durch folgende Personen:

Torben Larocque, 1.Vorstand      Tel.    0171/9327291  
Laura Kreye, Schutzbeauftragte    Tel.    0171/1732894  
jeweils zwei Personen gemeinsam.

### **Vorlagepflichtiger Personenkreis**

Vorlagepflichtig sind alle Übungsleiter, Trainer und Personen, die für den Ski-Club Seelbach in jeglicher Form in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

**Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt beim betroffenen Vorlagepflichtigen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auf einem Dokumentationsblatt (Anlage 2b), mit folgendem Inhalt zu dokumentieren:

- Vor- und Nachname
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Liegt einer Verurteilung nach einer in § 72 SGB VIII genannten Straftat vor? Ja/nein (zum Ankreuzen)
- Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen? Ja/nein
- Unterschriften von Vorlagepflichtigen und Einsicht nehmenden

**Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis**

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren: Wenn keine einschlägigen Eintragungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB vorliegen und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sind die Eintragungen zu ignorieren.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung an die geschäftsführende Vorstandschaft aussprechen.

Die geschäftsführende Vorstandschaft entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden.

Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre nach seinem letzten Ausstellungsdatum erneut unaufgefordert vorzulegen.